

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/5653 –**

Entwurf eines Gesetzes ... zur Änderung des Strafgesetzbuches (... StrRändG)

A. Problem

Die Vorschriften der Verfolgungsverjährung im Strafgesetzbuch (§§ 78 bis 78c StGB) stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen dem Zeitablauf nach der Tat Bedeutung für die Verhängung von Strafen oder Maßnahmen zukommt. Die Verjährung der Tat schließt die Ahndung der Tat durch Strafe oder Maßregeln aus. Ist Verjährung eingetreten, sind laufende Straf- oder Ermittlungsverfahren als unzulässig einzustellen.

Diese Vorschriften sollen auch einer etwaigen Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden vorbeugen. Diese sind angehalten, zügig und unter Wahrnehmung der zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten den Strafanspruch des Staates innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen durchzusetzen, die nach Schwere des zur Last gelegten Deliktes gestaffelt sind. Bestimmte Handlungen der Strafverfolgungsbehörden führen dabei nach § 78c StGB zu einer Unterbrechung dieser Fristen. Die Verfolgung verjährt jedoch grundsätzlich spätestens in dem Zeitpunkt, in dem das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist.

Das kann indessen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, wenn die Frist aus Gründen verstreicht, die die deutschen Strafverfolgungsbehörden nicht zu vertreten haben. In Einzelfällen dauern die ausländischen Auslieferungsverfahren so lange, dass Verjährung eintritt, bevor der Straftäter an deutsche Behörden überstellt werden kann und ohne dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden darauf Einfluss nehmen könnten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung, durch den das Ersuchen an einen ausländischen Staat um Auslieferung eines in Deutschland verfolgten Straftäters zu einem Ruhen der laufenden Verjährungsfrist führt, bis der Straftäter entweder an die deutschen Behörden übergeben, die Auslieferung durch den ausländischen Staat abgelehnt oder das Ersuchen zurückgenommen wird, sofern nicht absehbar ist, dass das Auslieferungsverfahren mutmaßlich in wenigen Tagen entschieden sein wird.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5653 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Dem § 78b des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hält sich der Täter in einem ausländischen Staat auf und stellt die zuständige Behörde ein förmliches Auslieferungsersuchen an diesen Staat, ruht die Verjährung ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat

1. bis zur Übergabe des Täters an die deutschen Behörden,
2. bis der Täter das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf andere Weise verlassen hat,
3. bis zum Eingang der Ablehnung dieses Ersuchens durch den ausländischen Staat bei den deutschen Behörden oder
4. bis zur Rücknahme dieses Ersuchens.

Lässt sich das Datum des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat nicht ermitteln, gilt das Ersuchen nach Ablauf von einem Monat seit der Absendung oder Übergabe an den ausländischen Staat als zugegangen, sofern nicht die ersuchende Behörde Kenntnis davon erlangt, dass das Ersuchen dem ausländischen Staat tatsächlich nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Satz 1 gilt nicht für ein Auslieferungsersuchen, für das im ersuchten Staat auf Grund des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1) oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung eine § 83c des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vergleichbare Fristenregelung besteht.““

Berlin, den 29. Juni 2005

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatlerin

Daniela Raab
Berichterstatlerin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Daniela Raab, Jerzy Montag und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5653 in seiner 181. Sitzung am 16. Juni 2005 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Maßgabe zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, weshalb sie sich der Stimme enthalte, obwohl sie die Intention des Gesetzentwurfs begrüße. Wichtigster Kritikpunkt sei der vorgesehene § 78b Abs. 5 Satz 2 StGB. Diese Regelung sei zu streichen, weil nicht verständlich sei, warum es in den Fällen, in denen Deutschland durch zielgerichtete Übersendung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar an einen bestimmten Staat um Auslieferung eines Verfolgten ersuche, nicht zu einem Ruhen der Verjährung kommen solle. Ferner irritiere die Bezugnahme in Absatz 5 Satz 3 auf das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, welche für Laien nicht verständlich sei.

Die **Fraktion der SPD** erwiderte, über die Argumente zu § 78b Abs. 5 Satz 2 StGB, die auch in der Stellungnahme des Bundesrates enthalten seien, habe man ausdrücklich diskutiert. Sie halte die Gründe für die vorgeschlagene Regelung nach wie vor für gewichtig und bitte daher um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der FDP** plädierte ebenfalls für Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Beim Europäischen Haftbefehl gelte eine strenge Fristenregelung von maximal 60 Tagen; diese kurze Fristverzögerung von allenfalls zwei Monaten könne nicht zu einem Ruhen der Verjährung führen.

Die **Bundesregierung** führte zu den Einwänden der Fraktion der CDU/CSU aus, es gebe keine überlangen Auslieferungsverfahren beim Europäischen Haftbefehl, eine Ausweitung des Ruhens der Verjährung sei nicht erforderlich. Die Verweisung auf das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sei für diejenigen, die mit dem Gesetz arbeiten werden, die deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften, durchaus verständlich.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in Drucksache 15/5653, S. 6 ff. verwiesen.

Die vom Ausschuss empfohlene Änderung stellt klar, dass das Ruhen der Verjährung nur dann eintritt, wenn ein Auslieferungersuchen an einen Staat gestellt wird, in dem sich der Täter tatsächlich aufhält. Damit ist sowohl der Fall erfasst, dass den deutschen Behörden der Aufenthalt in dem ausländischen Staat bekannt wird, weil der Verfolgte aufgrund internationaler Fahndung oder eines konkret an diesen Staat gerichteten Festnahmeersuchens festgenommen worden ist, wie auch der Fall, dass der ausländische Wohnort des Verfolgten den deutschen Behörden bekannt ist und daraufhin ein Auslieferungersuchen an diesen Staat gerichtet wird. Das Ruhen der Verjährung tritt nicht bereits dann ein, wenn ein Ersuchen an einen ausländischen Staat gestellt wird, der Täter sich jedoch tatsächlich nicht hier, sondern in einem dritten Staat aufhält.

Die Anknüpfung an den Zugang eines förmlichen Auslieferungersuchens setzt den Grundgedanken des Entwurfs um, dass – nur – Verzögerungen im Einflussbereich des ersuchten Staates ohne Auswirkung auf die Verjährung sein sollen. Soweit das Auslieferungersuchen aufgrund eines bilateralen Vertrages oder einer anwendbaren multilateralen Übereinkunft erfolgt, ergeben sich die Anforderungen, die an ein förmliches Ersuchen hinsichtlich der gebotenen Form, des Geschäftsweges und der vollständigen notwendigen Auslieferungunterlagen zu stellen sind, aus der völkerrechtlichen Vereinbarung. In den Fällen des vertragslosen Auslieferungsverkehrs ist von einem förmlichen Ersuchen dann auszugehen, wenn es der international üblichen Praxis für die Stellung förmlicher Auslieferungersuchen, wie sie auch in den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten Niederschlag gefunden hat, bzw. den den deutschen Behörden bekannten oder zu erfragenden Anforderungen des ersuchten Staates entspricht.

Hinsichtlich des Zugangs des Ersuchens ist angesichts der im Verhältnis zu den einzelnen Staaten geltenden, unterschiedlichen Geschäftswege für die Stellung von Auslieferungersuchen sowie der dabei zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Transportwege mit einer gesetzlichen Zugangsfiktion von einem Monat nach Absendung zu arbeiten, sofern der deutschen Behörde nicht positive Kenntnis darüber vorliegt, dass das Ersuchen dem ausländischen Staat tatsächlich nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Eine Zugangsfiktion ist, wie § 40 Abs. 1 Satz 2 StPO zeigt, auch dem Strafverfahrensrecht nicht fremd.

Die Verfolgungsverjährung soll nur ruhen, wenn und solange sich der Täter im ersuchten Staat aufhält. Auch damit soll ausgeschlossen werden, dass Unklarheiten über den tatsächlichen Aufenthalt zu Lasten des Täters gehen oder Auslieferungersuchen missbräuchlich gestellt werden. Als Ergebnis der Erörterungen im Rechtsausschuss ist in Nummer 2 nunmehr auch ein eigener Beendigungsgrund für den Ruhens-

zeitraum vorgesehen („bis der Täter das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf andere Weise verlassen hat“). Die Formulierung „verlassen hat“ soll sicherstellen, dass der Täter seinen Aufenthalt im ersuchten Staat endgültig beendet haben muss, damit die Rechtsfolge – Weiterlaufen der Verjährungsfrist – eintritt. Das Ruhen der Verjährung ist demnach noch nicht durch eine Ausreise für einen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Land beendet; vielmehr ist die endgültige Beendigung seines Aufenthalts im ersuchten Staat erforderlich.

Berlin, den 29. Juni 2005

Erika Simm
Berichterstatterin

Daniela Raab
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

